

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Satzungsbeschluss</b>   | Geschäftsbereich  | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt                                |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 106 - Umweltschutz  |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Dirk Mücher<br>563 5542<br>563 8049<br>dirk.muechere@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 28.10.2014  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0758/14</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>18.11.2014</b>  | <b>BV Langerfeld-Beyenburg</b>                          | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>20.11.2014</b>  | <b>Landschaftsbeirat</b>                                | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>02.12.2014</b>  | <b>BV Oberbarmen</b>                                    | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>02.12.2014</b>  | <b>Ausschuss für Umwelt</b>                             | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>03.12.2014</b>  | <b>BV Elberfeld</b>                                     | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>09.12.2014</b>  | <b>BV Barmen</b>  | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>10.12.2014</b>  | <b>BV Elberfeld-West</b>                                | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>10.12.2014</b>  | <b>BV Vohwinkel</b>                                     | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>10.12.2014</b>  | <b>Hauptausschuss</b>                                   | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>11.12.2014</b>  | <b>BV Uellendahl-Katernberg</b>                         | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>15.12.2014</b>  | <b>Rat der Stadt Wuppertal</b>                          | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord Satzungsbeschluss</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage gem. § 27 c LG NRW und Satzungsbeschluss gem. § 16 LG NRW

### Beschlussvorschlag

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 27c Landschaftsgesetz (LG) NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden entsprechend der in der Anlage 1 (Bedenken und Anregungen) im Einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung behandelt und beschlossen.
2. Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord, bestehend aus dem Erläuterungsbericht (Grundlagen), der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 3 und 4), den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen (Anlage 2) und wird mit den Änderungen aus den unter 1. genannten Beschlüssen gem. §16 LG NRW als Satzung der Stadt Wuppertal beschlossen.

**Unterschrift**  
Meyer

## **Begründung**

### **1. Frühzeitige Beteiligung und Offenlage**

Die Genehmigung des Landschaftsplanes-Nord unter Auflagen erfolgte durch Beitrittsbeschuß am 20.12.2004 und erlangte Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2005. Aufgrund der Auflagen wurde das Änderungsverfahren eingeleitet, so dass im Sommer 2006 die frühzeitige Beteiligung der Bürger eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt wurde.

Nach dem der Rat die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord am 17.12.2012 beschlossen hat, erfolgte diese vom 28.01.13 – 01.03.2013.

Die sich aufgrund der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden textlichen und kartografischen Änderungen werden in den Entwurf zum Landschaftsplan übernommen und dort deutlich markiert. Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird der Landschaftsplan bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 28 LG NRW angezeigt.

### **2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wurde gegenüber der Offenlage nicht verändert. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadtgrenzen zu den Städten Schwelm, Sprockhövel, Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis), Velbert, Wülfrath und Haan (Kreis Mettmann) und erfasst die Bereiche östlich der Nächstebrecker Straße im Bereich des Naturschutzgebietes "Im Hölken", nördlich der Linderhauser Straße bis zur Siedlung "Erlenrode", nördlich der A 46 und östlich der A 1, den Raum Nächstebreck, den Nordpark, die Flächen beidseitig der "Herzkamper Straße" und nördlich des Westfalenweges, den Ortsteil Dönberg umschließend, südlich des Westfalenweges im Bereich des "Mirker Hain" bis zur "Eschenbeck", nördlich des Siedlungsbereiches "Am Elisabethheim" und "Triebelsheide", westlich des "Eckbusches" und des Bayer-Forschungszentrums, nördlich und teilweise südlich der "Pahlkestraße", die Abgrabungsflächen westlich der A 535 im Verlauf der Wiedener Straße und B 7, südlich der Ortslage Schöller bis zum Naturschutzgebiet "Krutscheid" und westlich des Gewerbegebietes "Simonshöfchen". Die Bereiche nördlich August-Bebel-Straße / Hansastrasse Die Nordbahntrasse im Bereich Tesche/Lüntenbeck und Eskesberg/Dorp.

## **Änderung von Festsetzungen und Darstellungen**

### **3. Änderung des Textteils**

Bereits zur Offenlage wurde der Grundlagenteil überarbeitet und durch die Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz aktualisiert.

Ebenfalls zur Offenlage wurden im Festsetzungsteil zum Einen die Entwicklungsziele weiter differenziert, hier vor allem das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung - und das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung. Zum Anderen wurden die Festsetzungen zu den Schutzgebieten neu strukturiert. Voran gestellt wurden zunächst die erlaubten

Handlungen in den einzelnen Schutzgebieten, danach folgen die nutzerorientiert geordneten Verbote.

Die Verbotsinhalte bleiben hinter dem vom Land vorgegebenen Musterverbotskatalog für Schutzgebiete zurück.

### **3.1 Naturschutzgebiete**

Für die Naturschutzgebiete sind die im Regierungsbezirk Düsseldorf üblichen Verbote vorgesehen.

Im Bereich einiger landwirtschaftlicher Betrieb wurde die Abgrenzung der Naturschutzgebiete geringfügig zurückgenommen.

### **3.2 Landschaftsschutzgebiete**

Für die Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls die im Regierungsbezirk Düsseldorf üblichen Verbote vorgesehen.

In der Offenlage wurde irrtümlich die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang beschränkt. Dies soll jedoch nur in Naturschutzgebieten gelten – in Landschaftsschutzgebieten entfällt diese Einschränkung.

Im Bereich der Wiedener Straße wird auf der östlichen Straßenseite gegenüber des Bereiches Radenberg kein Landschaftsschutzgebiet dargestellt, da die Flächen durch eine Streubebauung geprägt sind. Im Bereich Radenberg wurden ursprünglich als Kompensationsflächen festgesetzte Flächen, die aber zwischenzeitlich intensiv gärtnerisch genutzt wurden aus dem Landschaftsschutz ausgegrenzt. Die Kompensation wurde finanziell abgelöst.

Erweitert wurde die Landschaftsschutzfestsetzung im Bereich der Nordbahntrasse, die nicht als Radweg ausgebaut wird - zwischen Lüntenbeck und dem Tunnel Tesche.

In dem Festsetzungstext zu den allgemeinen Landschaftsschutzgebieten ist irrtümlich ein Verbot für Hinweisschilder für die landwirtschaftliche Direktvermarktung festgesetzt. Dies soll natürlich nicht sein und wurde geändert.

### **3.3 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen**

Eine der o.g. Auflagen der Bezirksregierung bestand darin, für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind, eine rechtskonforme Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz NRW zu wählen. Die Neufestsetzung der Flächen erfolgte unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Hierzu hat der Ausschuss für Umwelt in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass das Änderungsverfahren mit dem Ziel zu führen ist, dass keine Hofstellen im Naturschutzgebiet liegen und diese Flächen möglichst die Schutzfestsetzung als „Landschaftsschutzgebiet“ erhalten.

27 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 320 ha sind derzeit im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ (LmbF) festgesetzt, im Rahmen des Änderungsverfahrens werden davon, wie bereits in der Offenlage dargestellt

- ca. 184 ha als Landschaftsschutzgebiet
- ca. 86 ha als geschützter Landschaftsbestandteil
- ca. 50 ha als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt;

dazu gehören:

Steinberger Bachtal, Quellbereiche von Brucher Bach und Jagdhausbach, Unterlauf des Schevenhofer Baches (Erweiterung des NSG Hardenberger Bachtal), Bachtal um den Buchenmischwaldkomplex Grüental (Erweiterung NSG Hardenberger Bachtal), Kattenbreuken (Erweiterung des NSG Junkersbeck)

Die Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile beschränken sich auf Kern-bereiche ehemaliger Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen. Die Restflächen werden als allgemeines Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

### **3.4 Eskesberg**

Die Bezirksregierung hatte in der Genehmigungsverfügung gefordert, dass nach Abschluss des Verfahrens zur 33. Regionalplan (GEP 99) – Änderung (Eskesberg) die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-Nord in einem Änderungsverfahren an die aktuellen Darstellungen des GEP anzupassen sind. Dies wurde im Beitrittsbeschuß zugesagt.

Die Wald- und Grünlandflächen nördlich der ehemaligen Deponieflächen werden entsprechend der Darstellung im Regionalplan (Bereich zum Schutz der Natur) als Naturschutzgebiet (41ha) festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung bleiben die ebenfalls im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Ackerflächen.

### **3.5 Kalksteinabbaugebiet Dornap**

Der Bezirksregierung wurde zugesagt, dass die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord ausgegrenzten Bereiche der Kalksteinabbaugebiete im ersten Änderungsverfahren wieder in den Geltungsbereich einbezogen werden. Diese Flächen sind entsprechend den Aussagen im Regionalplan als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet festgesetzt;

- Als neues Naturschutzgebiet wurde das Naturschutzgebiet „Knäppersteich“ (13 ha) festgesetzt, dort stellt der Regionalplan explizit einen „Bereich zum Schutz der Natur“ dar.
- Die im Regionalplan als „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellten Haldenbereiche werden im Rahmen dieser Landschaftsplanänderung nicht berücksichtigt, da die Halde Hahnenfurth noch im Rahmen der planfestgestellten Regiobahntrasse umgebaut wird, die Halden Voßbeck und Schickenberg haben noch nicht die Reife für ein Naturschutzgebiet erlangt und die Halde Osterholz ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Vorrangfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Hier würde eine Naturschutzfestsetzung die Umsetzung dieser Darstellung verhindern.

Für derzeitige oder zukünftige Betriebsflächen wurde auf eine Festsetzung verzichtet stattdessen wurde das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ in den Landschaftsplan aufgenommen.

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ wird für die Flächen im Kalksteinabbaugebiet Dornap dargestellt, für die nur teilweise Schutzfestsetzungen vorgesehen sind, da die Flächen noch abgebaut werden oder im Rahmen der Abbauplanung noch verändert werden.

*Nach Beendigung des Kalkabbaus sind die Flächen mit dem Entwicklungsziel 3 entsprechend der Planfeststellung und den Abbau- und Rekultivierungsplänen wiederherzustellen.*

Neben den Zielen des Kalksteinabbaus wurde auch die Änderung des Regionalplanes zur Verlängerung-Ost der Regiobahn berücksichtigt.

Verzichtet wird im Gegensatz zur Offenlage auf eine Landschaftsschutzfestsetzung im Bereich der Halde Buntenbeck, hier wurde im Entwurf zur Offenlage Landschaftsschutz dargestellt, obwohl die Halde noch längerfristig in Betrieb ist.

### **3.6 Hofstellenkataster**

Am 20.12.2004 hat der Rat der Stadt im Rahmen des Beitrittsbeschlusses beschlossen, dass das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster Gegenstand des Landschaftsplanes wird. Dies führte zu Überlegungen ein weiteres Entwicklungsziel, Nr. 7 - „Entwicklungsfläche für die Landwirtschaft“ im Landschaftsplan darzustellen.

Aufgrund der Inflexibilität eines Landschaftsplans wurde bereits im Entwurf zur Offenlage darauf verzichtet, diese „Entwicklungsflächen für die Landwirtschaft“ im jetzt vorliegenden Entwurf darzustellen. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan gepflegt und bei Bedarf geändert. Diese Vorgehensweise wurde mit der Landwirtschaft abgestimmt.

Der Verweis auf das Hofstellenkataster erfolgt in den Erläuterungen zum Landschaftsplan.

### **3.7 Naturdenkmale:**

Im 1. Änderungsverfahren werden sechs neue Naturdenkmale festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um geologische Naturdenkmale. Dies sind im Einzelnen:

- Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt
- Höhlengebiet Möddinghofe
- Felswand nördlich Unterer Dorrenberg
- Dolinenfläche Bramdelle
- Nordrand der ehem. Tongrube Uhlenbruch
- Grundhöckerrelief an der Nordböschung der Bahntrasse westlich des Dorper Tunnels

### **3.8 Landschaftsschutzverordnung**

Im Rahmen der Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Nord werden in diesem Bereich die Restflächen der alten, nach dem Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Landschaftsschutzverordnung von 1975 aufgehoben. Da diese sich auch auf Flächen erstreckte, für die zukünftig kein Landschaftsschutz festgesetzt werden soll, wurden hierzu Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen, jedoch ohne Landschaftsschutzfestsetzung.

### **3.9 Handlungsprogramm Gewerbeflächen**

In dem vom Rat der Stadt beschlossenen „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ sind auch Flächen als sog. „neue Potentiale“ dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen. Diese potentiellen Gewerbebauflächen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Regionalplan (GEP 99) dargestellt und finden daher in den Darstellungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord eigentlich keine Berücksichtigung. Um aber dennoch die Möglichkeit zu schaffen, dass diese

Flächen bei einer späteren Darstellung im Regionalplan oder Flächennutzungsplan den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen, wurde im Entwurf zur Offenlage für folgende vier Flächen das Entwicklungsziel 6.2 „temporäre Erhaltung“ dargestellt.

- Westlich Bahnstraße/Buntenbeck
- Wittener Straße östl./ Windhövel
- Blumenroth westlich
- Nächstebrecker Straße /Am Karthausbusch

Von der Bezirksregierung wurde jedoch im Rahmen der Offenlage gefordert, dass ausschließlich die Darstellungen des Regionalplanes GEP 99 im Landschaftsplan Berücksichtigung finden sollen. Daher wird auf die Darstellung des Entwicklungszieles 6.2 „temporäre Erhaltung“ im Entwurf zum Satzungsbeschuß verzichtet.

Die Bearbeitung des neuen Regionalplanes kann - nach Aussage der der Bezirksregierung - noch 2 bis 4 Jahre dauern, daher soll das Änderungsverfahren ohne die Berücksichtigung des Regionalplanentwurfes durchgeführt werden. Ggfs. sollte später eine Anpassung an den Regionalplan erfolgen.

### **3.10 Entwicklungsziel 6.1 temporäre Erhaltung**

Die Darstellung der Flächen mit dem Entwicklungsziel 6.1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung“. umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) enthält. Berücksichtigt werden hierbei aber nur größere Flächen, auf die Darstellung von Ungenauigkeiten des Regionalplanes wird verzichtet. Mögliche Änderungen durch den in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Düsseldorf (RPD) Entwurf werden hierbei nicht berücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass Flächen mit dem Entwicklungsziel 6.1 „Temporäre Erhaltung“ dargestellt werden, die bereits in der oben erwähnten Vorlage beim Bezirksplanungsrat zum Erarbeitungsbeschuß des Regionalplanentwurfes nicht mehr als ASB oder GIB Bereiche dargestellt sind.

### **3.11 Neue Entwicklungsziele 1.1 und 1.2**

Mit dem neuen Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung und Entwicklung von öffentlichen Grün-, Park- oder sonstigen Freiflächen unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im innerstädtischen Verbund“ wurden erstmals in der Offenlage die Flächen dargestellt, die nicht Bestandteil der freien Landschaft und daher auch nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Hier werden vor allem Kleingartenanlagen, kleinere Parkanlagen und sonstige Grünflächen dargestellt, die aber o.g. Funktionen erfüllen.

Mit dem neuen Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung und Entwicklung der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverbundfunktionen“ werden die Teile der Nordbahntrasse dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord liegen, und den Übergang von der besiedelten Fläche zur freien Landschaft darstellen.

## **Anlagen**

1. Behandlung der Bedenken und Anregungen
2. Textteil mit Grundlagen und Erläuterungen
3. Festsetzungskarten
4. Entwicklungskarten
5. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG

## **Demografie-Check**

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

|   |          |
|---|----------|
| Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen               | <b>0</b> |
| Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern            | <b>+</b> |
| Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen | <b>0</b> |